

zeit, die meisten Bestimmungen erfüllt und damit überflüssig sein würden: nicht das Gebet, vielleicht das Fasten und die zusätzliche Armenspeisung, gewiß aber die hohen Sonderabgaben. Durch die Beschlüsse sollten ja nur die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, möglichst umgehend Gottes Beistand zu erlangen und energisch effektive Überbrückungshilfen zu (gewähr-)leisten.

Wenn die Zustimmung der Bischöfe in der Überschrift besonders hervorgehoben wird, so mag dies mehrere Gründe haben. Die *tribulatio* als Strafe Gottes forderte zuallererst eine religiöse Kompensation. Sie wird in Messe- und Psalmenlesen erwartungsgemäß dem dafür zuständigen Ordo, den Klerikern, in Fasten, Abgaben und Almosen wiederum zunächst den Klerikern, in einem eigenen Abschnitt dann gleichermaßen den Laien aufgetragen.

Der Staat übernahm einen überraschend großen Anteil an der Armenfürsorge, für die in normalen Zeiten das Engagement der Kirche zu genügen hatte¹⁷⁶, und die Bischöfe erklärten sich mit der damit verbundenen Kompetenzminderung wie mit ihren eigenen zusätzlichen Belastungen ausdrücklich einverstanden: *episcoporum consensu*. Jedem Verantwortlichen mußte klar sein, daß die rasche Realisierung der diversen Hilfsmaßnahmen von einzelnen oder einzelnen Gruppen gar nicht zu schaffen war. Nicht in den Gebeten lag das Problem, auch nicht in der Armenspeisung, denn selbst wenn mehr als vier Hungernde zu versorgen waren, wie das Kapitular es befahl, wer hätte den Ärmsten, wenn irgendwie möglich, nicht wenigstens ein Minimum an Nahrung zukommen lassen? Auch das Fasten dürfte kaum Schwierigkeiten bereitet haben. An diese alte christliche Sitte, mit der sich oft

Notsteuer, wie angenommen wird; die Synode setzt vielmehr, man muß ihr das schon glauben, Maßstäbe für Almosenleistungen“. Wir sind gewiß nicht glaubensfeindlich, aber – Wo soll das denn im Text stehen? Wo gibt es überhaupt Vorschriften, nach denen ein einmal gewährtes Almosen in Zukunft immer von gleicher Größe sein muß? Im Kapitular jedenfalls nicht. Ganz im Gegenteil: Almosen und Armenspeisung sind, wie es zweimal heißt, *pro presente tribulatione* gedacht. Die Bestimmungen zielen also klar auf das gegenwärtige Desaster, ihre Geltungsdauer ist sogar genau begrenzt: bis zum 24. Juni (natürlich des Jahres des Erlasses) müssen die Anweisungen umgesetzt sein. Schon CLEFF, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen (wie Anm. 94) S. 50 mit Anmerkungsteil S. 23 Anm. 23 plädierte textkonform für den ad hoc-Charakter des Stückes.

176) Dazu immer noch nützlich Georg RATZINGER, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (Freiburg i. Br. ²1884) S. 188 ff. (Mittelalter).